

## Hinweise zur Durchsuchung

Die Durchsuchung im Strafverfahren stellt häufig den ersten Kontakt mit den Ermittlungsbehörden dar. Sie dient dem Auffinden von Beweismitteln und / oder der Ergreifung von Beschuldigten. Die Durchsuchung kann sich auf Wohnungen, Räume und Personen sowie deren Sachen (z.B. Auto) erstrecken. Durchsuchungen sind auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren zulässig. Die Rechtmäßigkeit einer Durchsuchung kann – auch nach deren Beendigung – gerichtlich überprüft werden.

Grundsätzlich sollten Sie bei einer Durchsuchung folgende Verhaltensregeln beachten:

- Versuchen Sie immer, ruhig und sachlich zu bleiben. Während der laufenden Durchsuchung haben Sie kaum Möglichkeiten, hiergegen etwas zu unternehmen. Leisten Sie insbesondere keinen (körperlichen) Widerstand, da Sie sich hierdurch wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar machen und Ihre Festnahme wegen Störens einer Amtshandlung herbeiführen können. Stellen Sie sich auch darauf ein, dass Ihre gesetzlichen Rechte im Rahmen einer Durchsuchung unter Umständen nicht hinreichend beachtet werden.
- Erkundigen Sie sich, welcher Ermittlungsbeamte die Durchsuchung leitet und lassen Sie sich eine Visitenkarte übergeben. Bitten Sie sodann um Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses. Prüfen Sie diesen vor allem darauf, ob bei Ihnen als Beschuldigter oder als unbeteiligte Person durchsucht wird. Weiterhin, ob das Ausstellungsdatum des Beschlusses nicht älter als sechs Monate ist; die Durchsuchung ist unzulässig, wenn der Beschluss länger als sechs Monate nicht vollzogen wurde.
- Wird die Durchsuchung mit „*Gefahr in Verzug*“ begründet, sollten Sie sich erklären lassen, ob die Durchsuchung bei Ihnen als Beschuldigter oder als unbeteiligte Person durchgeführt wird. Weiterhin, womit die Durchsuchung begründet wird und welche Gründe dafür vorliegen, dass kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss eingeholt wurde. Notieren Sie sich die erteilten Auskünfte ebenso, wie die Namen und Dienststellen der an der Durchsuchung beteiligten Ermittlungsbeamten sowie sonstige Besonderheiten. Bitten Sie den Durchsuchungsleiter auch, die Begründung von „*Gefahr in Verzug*“ schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, falls dies noch nicht geschehen ist.
- Erklären Sie zu keinem Zeitpunkt Ihr Einverständnis mit der Durchsuchung.
- Rufen Sie umgehend einen in Strafsachen versierten Rechtsanwalt an. Die Ermittlungsbeamten haben grundsätzlich kein Recht, die telefonische Kontaktaufnahme zu verweigern. Auch für den Fall, dass Sie als Beschuldigter anlässlich der Durchsuchung vorläufig festgenommen oder verhaftet werden, müssen die Ermittlungsbeamten Ihnen eine Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger ermöglichen. In allen anderen Fällen steht es Ihnen frei, zu telefonieren oder auch sich zu entfernen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn Sie die Durchsuchung (beispielsweise durch aktiven Widerstand) stören und hierdurch eine Festnahme aus diesem Grund bewirken.

- Seit dem 01.09.2004 sind auch Polizeibeamte nach Anordnung durch die Staatsanwaltschaft berechtigt, aufgefundene Unterlagen durchzusehen. Erklären Sie kein Einverständnis mit der Durchsicht der Unterlagen durch Polizeibeamte, falls diese staatsanwaltliche Anordnung nicht erfolgt ist.
- Bei Durchsuchungen in Unternehmen sollte ausschließlich ein verantwortlicher Mitarbeiter die Maßnahmen begleiten und Ansprechpartner für die Ermittlungsbeamten sein. Alle anderen Mitarbeiter sollten keinerlei Auskünfte erteilen. Auf die Hinweise für Beschuldigte und für Zeugen weisen wir in diesem Zusammenhang hin. Die Unternehmensleitung kann den Ermittlungsbeamten unter Bezugnahme auf das Hausrecht untersagen, Befragungen und Vernehmungen im Unternehmen durchzuführen.
- Lassen Sie sich nach Abschluss der Durchsuchung hierüber eine schriftliche Mitteilung aushändigen. Ebenso sollten Sie auf die Erstellung eines peniblen Sicherungsverzeichnisses achten, von dem Sie ebenfalls eine Abschrift verlangen können.
- Bei Durchsuchungen im Unternehmen empfiehlt es sich, noch vor Abtransport zu klären, ob für Ermittlungszwecke die Fertigung von Kopien der Unterlagen und/oder Datenträger ausreicht. Sollten die Ermittlungsbeamten auf die Mitnahme der Originale bestehen, haben Sie einen Anspruch darauf, für den laufenden Geschäftsbetrieb Kopien der benötigten Unterlagen und/oder Datenträger zu fertigen. Es ist zweckmäßig, dies noch vor Mitnahme der Unterlagen zu erledigen.

Ihr Ansprechpartner für weitergehende Fragen zur Durchsuchung ist Rechtsanwalt Bernd Schaudinn.